



Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Umgestaltung der *Fluthamel* im Bereich Ohsener Straße in Hameln wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Deutsche Bahn Netz AG, Infrastrukturprojekte Nord, Lindemannallee 3, 30173 Hannover hat mit Schreiben vom 17.01.2022 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs.1 Nr.1 UVPG für die im Zuge der Erneuerung einer Eisenbahnüberführung erforderliche Umgestaltung der *Fluthamel* beantragt.

Grundlage für die Vorprüfung ist der für die im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung erforderliche Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 7 Abs. 2 UVPG.

Das Vorhaben umfasst den beim Abbruch der bestehenden Eisenbahnüberführung rückzubauenden Mittelpfeiler und die rückzubauende mit Beton verfüllte Spundwand im Gerinnebett der *Fluthamel* sowie den Rückbau des im Brückenbereich vorhandenen Betongerinnes in der Sohle der *Fluthamel* mit anschließender naturnaher Wiederherstellung des Gewässers. Der betroffene Gewässerbereich umfasst eine Länge von ca. 50 m.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers nach Wasserhaushaltsgesetz gem. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG: „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, (...), kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“. Dieses unterliegt in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Stadt Hameln als zuständige Behörde hat die vorgelegten Unterlagen der Vorhabenträgerin zur geplanten Maßnahme als ausreichend angesehen, um eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und abschließend eine Entscheidung hinsichtlich einer UVP-Pflicht zu treffen.

Das Vorhaben umfasst die kleinräumige Renaturierung der *Fluthamel* entsprechend den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (guter ökologischer und chemischer Zustand). Es sind besondere örtliche Gegebenheiten zu beachten und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu betrachten. Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst die Gewässeranpassung der *Fluthamel* im Bereich des Abbruchs der bestehenden Eisenbahnüberführung Fluthamel.

Im Brückenbauwerksbereich werden Anlandungen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse entfernt.

Das im Brückenbereich vorhandene Betongerinne in der Sohle der *Fluthamel* sowie Reste einer alten Spundwandgründung unterstrom im nördlichen Uferbereich werden im Zuge der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut. Das Abbruchmaterial muss entsorgt werden.

Der entsiegelte Sohlbereich wird auf einer Länge von ca. 50 m mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen gesichert. Die Uferbereiche werden neu profiliert und an die bestehenden Ufer ober- und unterstromig angeschlossen.

Es kommt zu einer geringfügigen Verschiebung der Gewässerachse nach Norden. Das Längsgefälle der *Fluthamel* wird nicht verändert.

Während der Bauphase kann es zu zeitlich begrenzten Umweltbelästigungen kommen (Lärm, Staub, Erschütterung usw.). Weitere Umweltrisiken ergeben sich nicht.

Standort:

Der Standort der Gewässerumgestaltung befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Hameln mit industrieller und gewerblicher Nutzung, Sportstätte „Weserberglandstadion“, Kleingärten sowie untergeordneter Nutzung als Wohnbereich.

Der Bearbeitungsbereich liegt im Fließgewässer *Fluthamel* im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hamel.

Durch das geplante Bauvorhaben bedingte Eingriffe in das Gewässer berühren naturschutzrechtlich das FFH-Gebiet 375 „Hamel und Nebenbäche“ und das LSG "Hamel und Herksbach mit Liethberg".

Entlang der Fluthamel schließen sich westlich und östlich an das Brückenbauwerk Hochwasserschutzdämme an.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Der Brückenneubau bedingt den Eingriff in die *Fluthamel* mit einhergehender Gewässeranpassung.

Zur Durchführung der Bauarbeiten werden in der Fläche Baufeldfreimachung und temporäre Baustelleneinrichtung/-straßen erforderlich. Zum Schutz der Bruthabitate gehölz- und bodenbrütender Arten werden Gehölzbeseitigungen zeitlich begrenzt. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine Einsaat mit RegioZert Saatgutmischung und Nachpflanzung von Einzelbäumen und flächigen Strauchpflanzungen.

Durch den Wegfall der Pfeilerscheibe der alten Brücke wird der Gewässerlauf im Bauwerksbereich geringfügig an das neue Bauwerk angepasst. Dafür werden Anlandungen im alten Bauwerksbereich entfernt, so dass die Abflussverhältnisse verbessert werden.

Das durch die Betonabbrucharbeiten anfallende Material wird ordnungsgemäß entsorgt.

Die während der Abbrucharbeiten anfallenden Stäube werden mittels mobilen Fangedamm mit Absetzbecken reduziert.

Kurzfristig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt ein Abfischen des Baufeldes ober- und unterwasserseitig und ein Umsetzen der Fische und Groppen in geeignete Habitate unterhalb der Brücke.

Zu berücksichtigende Laich- und Schonzeiten bedingen bauzeitliche Beschränkungen.

Zusammenfassung und Gesamteinschätzung:

Das Gewässer *Fluthamel* einschließlich seiner Ufer wird im Zuge des Bauvorhabens „Erneuerung der Eisenbahnüberführung“ im Bereich der Brücke in seiner bisherigen Gestalt verändert.

Insgesamt wird die Gewässerumgestaltung in diesem Bereich aufgrund des Rückbaus des Betongerinnes, eines Mittelpfeilers und einer betonierten Spundwand in der Gewässerparzelle zu einer ökologischen Verbesserung des Fließgewässers und seiner Uferbereiche führen.

Die Abflusssituation und hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers bleiben erhalten.

Zur Gewährleistung der Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Plangenehmigung sowie der Vermeidung von Umweltschäden wird verbindlich eine Umweltfachliche Baubegleitung vorgesehen. Die Überwachungstätigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung umfasst auch dem Baubeginn vorlaufende Maßnahmen (natur-/artenschutzrechtliche Maßnahmen, Baufeldräumung, o. ä.) und erstreckt sich somit von den ersten vorlaufenden Arbeiten bis zum Abschluss der Gewässerumgestaltungsmaßnahme.

Eine relevante Beeinträchtigung der *Fluthamel* ist somit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG bezeichneten Schutzgüter.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung:

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Hameln, den 04.02.2022

Der Oberbürgermeister